

Der neue Kinostil

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Kinema**

Band (Jahr): **5 (1915)**

Heft 22

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-719685>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

freilich dahingestellt bleiben, ob das Gericht diese Ueberzeugung auf Grund richtig gewerteter Tatsachen sich gebildet hat oder ob nicht vielmehr der Gerichtshof durch die in den letzten Jahren gegen die Kinotheater erhobenen Vorwürfe suggestiv beeinflusst worden ist, einen Zusammenhang zwischen dem Verbrechen der Angeklagten und ihren Kinobesuchen für gegeben zu erachten, trotzdem ein solcher nicht bestand oder doch jedenfalls nicht einwandfrei nachgewiesen worden war.

In seiner Erkenntnis führt das Gericht über diese Frage folgendes aus: „Der öffentliche Ankläger hat mit Recht auf die in jüngster Zeit besonders häufigen und schweren Fälle von Komplottdiebstählen durch Jugendliche hingewiesen und den Ursachen dieser Erscheinung (Kinematograph, schlechte Erziehung usw.) nachgeforscht und auch die Frage aufgeworfen, ob nicht die moderne, übertriebene, an „Humanitätsduselei“ streifende Jugendschutzbewegung, die in der neuesten Gesetzgebung zur Geltung gelangt ist, zum Teil eine gewisse Mitschuld an diesem Zustande träge, indem das Bewußtsein erhöhten Schutzes und sehr erschwerter Bestrafungsmöglichkeit gerade den gegenteiligen Effekt bei verbrecherisch veranlagten jungen Leuten zur Folge hätte als den gewünschten. Es ist hier nicht der Ort, auf diese Dinge näher einzutreten. Es möge die Feststellung genügen, daß all die genannten Ursachen in casu tatsächlich vorliegen.“

Das Gericht hält offenbar im Einverständnis mit der Staatsanwaltschaft einen ungünstigen Einfluß der kinematographischen Vorführung auf die Angeklagten für erwiesen, allerdings ist das Gericht keineswegs der Meinung, daß die Straftaten lediglich durch das Anschauen der Schundfilms bewirkt worden seien, sondern hält den Kinobesuch nur für eine von mehreren gleichzeitig wirksam gewesenen Verbrecherursachen. **Daß dem Kinobesuch jedenfalls kein maßgebender Einfluß eingeräumt werden kann**, ergibt sich schon aus den Vorstrafen der Angeklagten. Sch. war 1911 schon wegen einfachen und schweren Diebstahls und wegen Sachbeschädigung zu drei Monaten Gefängnis verurteilt worden, im selben Jahre wieder zu drei Monaten Gefängnis wegen Diebstahls und dann noch wegen Urkundenfälschung zu fünf Wochen Gefängnis. Die Fürsorgungsanträge des Gerichts waren durch das Polizeidepartement nicht ausgeführt worden. Kn. war nur polizeilich wegen Feldfrevels vorbestraft, wenn man ein seit Begehung der in vorliegendem Falle zu beurteilenden Handlungen gefälltes Urteil, durch welches Kn., B. und M. wegen Diebstahls Strafen von mehreren Monaten Gefängnis erhalten hatten, nicht in Betracht zieht. B. war wegen kleinerer Diebstähle, die nicht zur Anzeige gelangt waren, durch die Vormundschaftsbehörden unter Schutzaufsicht gestellt worden. Erfolge hatte dieselbe nicht gehabt. Kr. war nicht vorbestraft, sein Vermund war trotzdem nicht gut. Von seinem früheren Arbeitsort war er wegen eines Diebstahls entlassen worden.

Zieht man das Fazit aus diesen Tatsachen, so wird man zu der Ueberzeugung gelangen müssen, daß der vorliegende Fall kaum geeignet sein dürfte, zur Stütze der Ansicht zu dienen, daß Schundfilms einen Verbrecheranreiz geben.

Eingabe der Zürcher Kinobesitzer.

An die
Polizeidirektion des Kantons Zürich.

Hochgeehrter Herr Regierungsrat!

Der unterzeichnete Verband im Auftrage der Sektion Zürich gestattet sich, hiermit mit folgendem Gesuch an Sie heranzutreten.

Fast täglich kommt es in den Kinotheatern zu Auseinandersetzungen mit Eltern, welche noch nicht schulpflichtige Kinder in unsere Theater mitnehmen möchten. Die Ansicht des Publikums war bisher diejenige, daß es ein Eingriff in die Elternrechte bedeute, wenn auch den **nicht schulpflichtigen Kindern** der Besuch der Lichtspiele in Begleitung der Eltern nicht gestattet werde. Wir geben zu, daß schulpflichtige Kinder die gewöhnlichen Kinovorstellungen nicht besuchen sollen, dagegen Kindern, welche noch nicht in die Schule gehen, fehlt das Verständnis und können ja solche zudem auch noch nicht lesen, sodaß ein Film, angenommen ein Drama, für dieselben absolut keine Einwirkung haben kann.

Zudem werden die Eltern jedenfalls nicht so kurzfristig sein und ihre Kinder in Vorstellungen mitnehmen, wo dieselben Schaden leiden können.

Es kommt sehr oft vor, daß Beamten- und Arbeiterfamilien am Sonntag gern ein interessantes und lehrreiches Filmstück sehen würden, jedoch nicht so mit Glücksgütern versehen sind, für die minderjährigen Kinder eine Kindermagd zu halten.

Wir möchten daher den hohen Regierungsrat höflich einladen, die bestehende Verordnung dahin abzuändern:

„**Nur schulpflichtigen Kindern** ist der Besuch der gewöhnlichen Lichtspiel-Vorstellungen gänzlich zu verbieten. Die übrigen Kinder haben nur in Begleitung der Eltern bis abends 6 Uhr Zutritt. Fehlbare Kinobesitzer, sowie auch die Eltern sind zur Anzeige zu bringen und entsprechend zu bestrafen.“

Wir hoffen gerne, daß Sie mit unseren Ansichten einig gehen und nicht verfehlen werden, vorstehendes Gesuch einer wohlwollenden Erwägung zu unterziehen. Für Ihr Entgegenkommen danken Ihnen im voraus bestens und zeichnen mit vorzüglicher Hochachtung und Ergebenheit!

Zürich, am 29. Mai 1915.

Der Vorstand des Verbandes der Interessenten im
kinematographischen Gewerbe der Schweiz.

Der neue Kinostil.

Als eine gute Folge des Krieges erwartet Dr. Wilhelm R. Richter im Türmer (Greiner u. Pfeiffer, Stuttgart) eine Umwertung des Kinos. Was können wir, fragt der Ver-

fasser, von einem derartigen nationalen Kinostil erwarten? Gibt es Einzelzüge, die wir bereits jetzt als charakteristisch für ihn hervorheben können? Eins ist sicher: um eine vollständige programmäßige Darlegung des Ganzen kann es sich noch nicht handeln. Stets sind auf dem Gebiete derartige Entwicklungen die Leistungen das Ursprüngliche gewesen, und der Kritiker zog seine Erkenntnisse von ihnen erst später ab, um sie in ein System zu bringen.

Der Verfasser sah einmal einen sehr hübschen Film, dessen Handlung eine Wassermühle, etwa im Hessischen, zum Mittelpunkt hatte. Die Schicksale der Menschen, die dort heranwuchsen, als Kinder miteinander spielen, dann Liebe und Ehre miteinander erleben und zuletzt wegsterben, diese gruppieren sich stets um den Mühlebach, das Wehr und den Bach; und das große Wasserrad bildete bei vielen Szenen nicht nur einen malerischen, sondern auch bezeichnenden Hintergrund. Und dann wurde der ganze kleine Ort gezeigt und die waldgeschmückten Hügel, die ihn umstehen, und die einen schönen Blick auf das nahe Städtchen mit seinem schieferbedeckten Kirchturm dort in der Talmulde eröffneten. Die ganze Stimmung der mitteldeutschen Landschaft kam wundervoll zum Ausdruck und mit ihr die ganze Poesie der engumgrenzten Lebensverhältnisse dort zwischen den Höhenzügen. Der Verfasser sah den Film in einem unbedeutenden „Riantopp“ am Orte. Er konnte nicht in Erfahrung bringen, daß er auch in einem unserer großen Lichtspielhäuser vorgeführt worden wäre. Wenn dem wirklich so ist, dann wäre das außerordentlich charakteristisch. Es wird betont, daß es sich hierbei nicht um einen Film aus den letzten Wochen, sondern um einen älteren aus dem Jahre 1913 handelt.

Unser Heimatland! Und wie wenig erfahren wir doch von ihm durch die „Flimmerliste“. Gewiß, einige ganz berühmte Touristengebiete tauchen gelegentlich auf, aber von den im Führer weniger besternten Teile unserer so unendlich reichen Heimat sehen wir nichts. Das muß auf zwei Arten anders werden. Einmal muß die Filmherzeugung dafür sorgen, daß in den Landschaftsbildern, die jetzt in jedem Programm der besseren Lichtspieltheater nicht fehlen, Bilder aus Deutschland häufiger erscheinen. Auch diese Forderung ist keineswegs neu. Oft genug ist sie, bisher freilich ohne Erfolg, erhoben worden. Eine große deutsche Filmfabrik hatte einmal eine Reihe von deutschen Landschaftsaufnahmen angekündigt; leider erschienen sie nie. Es steht jetzt zu hoffen, daß das Publikum endlich von dem verhängnisvollen Wahn läßt, das, was aus unserem Vaterlande kommt, sei „nicht weither“, wie unsere Sprache so überaus bezeichnend sagt.

Dann aber — wir setzen voraus, daß das Lichtspiel wenigstens in einzelnen Leistungen eine Kunstgestaltung von eigenem Wesen schaffen kann — dann also käme die künstlerische Verwendung der Landschaften unseres Vaterlandes in Frage, etwa im Sinne des eben angegebenen Beispiels. Die Natur müßte die Handlung des Filmstückes bedingen, und ihre Stimmung müßte sie begleiten. Hier liegen noch reiche Möglichkeiten, die kaum erkannt sind. Eine deutsche Filmherzeugung müßte also zunächst im deutschen Boden wurzeln. Damit ist nun aber nicht gesagt, daß sie ihre Stoffe nur innerhalb der schwarz-weiß-vollen Grenzpfähle suchen solle. Auch draußen gibt es An-

regungen genug. Aber — und das ist der zweite bedeutende Punkt — es kommt darauf an, welcher Anregung man folgt und mit was für Augen man die Erscheinungen im Ausland anschaut. Das wird sich sehr viel mehr in den Landschaftsaufnahmen aus fremden Ländern — die wir nicht zu unterdrücken, sondern nur auf den gebührenden bescheideneren Umfang herabzusetzen brauchen — im den charakteristischen Filmgeschichten zeigen, die in fremden Ländern spielen.

Die französischen Erzeugnisse haben ja die sattfam bekannte Eigenschaft, daß sie alles, was mit der Liebe zusammenhängt, zur Haupttriebfeder aller Handlungen zu machen pflegen. Deutscher Art würde es mehr entsprechen, statt der Erotik den Kampf in den Mittelpunkt zu stellen: den Kampf mit den feindlichen Mächten in der Umwelt und mit dem eigenen Schicksal. Wieder wollen wir betonen, daß es sich nicht um ein Ausmerzen, sondern um ein Begrenzen handelt. Nicht, als ob in einem Filmstück, dessen deutsche Herkunft erkennbar sei, die Liebe gar keine Rolle spielen dürfe; nur nicht die einzige, die alle andern ausschließt, möge sie spielen. Die ewigen Liebesjahren mögen zur Seite treten, die Wünsche der Frau oder besser des Weibes mögen nicht alles bestimmen, ein männlicherer Geist möge die Lenkung der Handlung übernehmen. Es kann natürlich eine Geschichte von der Nordseeküste ebenso gut bedingen, wie eine aus dem Apennin oder aus Sumatra. Nur auf den männlichen Geist kommt es an, um die deutsche Herkunft zu zeigen.

Auch auf diesem Gebiete berühren uns die amerikanischen Filme vertrauter als die französischen; denn sie haben den Wagemut des Mannes viel nachdrücklicher zum Thema. Nur daß dieser da und dort allzuoft auf sportlich-technische Kunststücke wirft, sagt uns weniger zu.

Das alles ist Zukunftsmusik. Nur zwei der Hauptthemen konnten wir anklingen lassen. Alles andere müssen wir der Entwicklung überlassen. Hoffen wir, daß sie nicht nur auf wirtschaftlichem, sondern auch auf kulturellem Gebiet deutsch wird. Denn auch auf diesem Gebiet, ebenso wie bei so zahlreich andern, handelt es sich nicht nur um ein deutsches Geschäft, sondern um deutsche Art.



Mehr Filme nach Schlesien!



Wir erhalten folgende Zuschrift:

Wer, wie ich, unsere Fachblätter genau studiert, dem wird es nicht entgangen sein, daß wir von Filmverleihanstalten in Schlesien fast gar nichts zu lesen bekommen. Ueberhaupt scheint der Osten Deutschlands in dieser Beziehung sehr zu leiden. Wohl gibt es in Königsberg i. Pr. eine Ostdeutsche Filmzentrale, die aber für die Schlesier viel zu weit entfernt ist. Auch in Breslau gibt es einige Filmverleihanstalten (uns sind zurzeit drei bekannt), die nun ganz Schlesien und Posen mit guten Bildern versorgen sollen, den Ansprüchen aber wohl kaum genügen, denn es